

Termin: 19.02.2020

Abteilung/Amt:
Zentral- und Sozialverwaltung

Körperschaft: Landgemeinde Kindelbrück

Gremium: Landgemeinderat

Datum: 17.02.2020

Tagesordnungspunkt 12.

Beschluss über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 Abs. 2 BauGB (Aufstellungsbeschluss) - Vorhabenbezogener Bebauungsplanes (VBP) "Photovoltaikanlage auf dem Grundstück - Flurstück 87/1; Flur 5; Gemarkung Kindelbrück OT Kannawurf"

(Vorlagen-Nr. 20-213/0096)

Berichterstatter: M. Eßer / Ing.Büro Kaiser

Sach- und Rechtslage:

Rechtslage:

„§ 12 Vorhaben- und Erschließungsplan (Baugesetzbuch BauGB)

(2) Die Gemeinde hat auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.“

Sachlage:

Mit beiliegendem Antrag vom 08.01.2020, begehrt die Firma Mando Solarkraftwerke Nr. 87 GmbH & Co.KG (als Vorhabenträger) die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) „zur Errichtung eines Solarparks auf den Flurstück 87/1, in der Flur 5, der Gemarkung Kindelbrück OT Kannawurf“.

Die Gemeinde hat auf Grund diesen Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. (§12 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Das Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für die „Errichtung eines Solarparks auf den Flurstück 87/1, in der Flur 5, der Gemarkung Kindelbrück OT Kannawurf“. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 23.700 m² in der Flur 5 der Gemarkung Kindelbrück OT Kannawurf. (s. beigefügte Pläne).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Kindelbrück.

Der Vorhabenträger hat vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Gemeinde Kindelbrück einen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB abzuschließen, in dem neben den allgemeinen Inhalten zur Durchführung des Vorhabens nachfolgend aufgeführter Inhalt enthalten sein muss:

„Übernahmeerklärung des Vorhabenträgers zur Übernahme sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Realisierung des Vorhabens innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes“

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB wird durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde Kindelbrück das Planungsbüro Kaiser, An der Goethebrücke 36, aus 99510 Apolda beauftragt.

Dieser Beschluss ist entsprechend des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Aussprache:

Herr Zachar gab kurze Erläuterungen zum Punkt.
Anfragen aus den Reihen der Gemeinderäte wurden nicht gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Landgemeinderat beschließt, auf der Grundlage der beschriebenen Sach- und Rechtslage (sie ist Beschlussbestandteil), in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage in der Flur 5, Flurstücke 87/1 der Gemarkung Kindelbrück OT Kannawurf.

Grundlage hierfür bildet der Antrag der Mando Solarkraftwerke Nr. 87 GmbH & Co. KG vom 08.01.2020 (Vorhabenträger) über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB.

| Abstimmungsergebnis | |
|---|--|
| Gesetzliche Zahl der Gemeinderatsmitglieder: | 17 |
| Zahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder: | 16 |
| Davon stimmberechtigt: | 16 |
| Nichtteilnahme wegen persönlicher Beteiligung nach § 38 I ThürKO: | 0 |
| Ja-Stimmen: | 16 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenenthaltungen: | 0 |
| Ungültige Stimmen: | 0 |
| Beschlussvorschlag angenommen: | <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

Beschlusnummer: 71-7-20-213

Vollzug in Abt.: I Bau.

Für die Richtigkeit der Wiedergabe
aus der Niederschrift:

Maik Eßer
Gemeinschaftsvorsitzender



Kindelbrück, den 19. Februar 2020

Siegel